

Juli 2010

Steuertipps

Einladungen zur Bundesliga & Co. nicht absetzbar

Laden Sie Geschäftspartner zu Bundesliga-Spielen ein, können Sie die Kosten nicht absetzen. Denn Fußballkarten gelten als Geschenk und sind somit nur absetzbar, wenn sie maximal 35 Euro kosten. Dass man hier nichts absetzen kann, wurde nun auch vom obersten Steuergericht so bestätigt. Die Fußballkarten waren in dem Fall im Schnitt 200 Euro wert gewesen.

Das Urteil gilt genauso für alle anderen Einladungen:

Golf-Turniere, Theater- oder Opernbesuche, Rafting-Events, Autorennen usw. All das ist nicht abziehbar, sofern die Kosten pro Kopf 35 Euro übersteigen.

Die einzig abzugsfähige Art von Einladung:

Einladungen ins Restaurant können Sie immerhin zu 70 % absetzen.

Falls Sie ein Gesamtpaket aus Werbung und Bewirtung kaufen:

Dazu hat das Bundesfinanzministerium zur Fußball-WM in Berlin eine Verwaltungsanweisung herausgegeben, die bei so genannten VIP-Logen erlaubt, die Gesamtkosten wie folgt aufzuteilen:

- Werbung 40 % (voll abziehbar). Die Annahme von Werbeaufwendungen setzt aber voraus, dass bei dem Event wenigstens ansatzweise Werbung für Ihr Unternehmen zu sehen ist (z. B. Einblendung im Stadion-Monitor, Bande, Plakate)
- Bewirtung 30 % (zu 70 % abziehbar)
- Geschenke 30 % (nicht abziehbar, wenn pro Kopf und Jahr 35 Euro überschritten werden)

Fazit: Einladungen sind Geschenke und sind damit in aller Regel nicht abziehbar.

- **Tipp:** Bezahlen Sie so etwas lieber gleich privat - denn abziehbar sind die Kosten eh nicht. Sie vermeiden dadurch wenigstens, dass ein übereifriger Betriebsprüfer zu allem Überfluss auch noch 30 % Pauschalsteuer auf diese Kosten kassiert

Ist ein Nummernkonto in der Schweiz 100%ig sicher?

Manche Schwarzgeldprofis glauben, mit einem anonymen Nummernkonto in der Schweiz seien sie sicher.

Dazu sollte man wissen: Auch in der Schweiz musste und muss man sich bei Eröffnung eines Nummernkontos legitimieren. Und an irgendeiner Stelle in der Bank werden Nummer und Klar-Name zusammengeführt. Solche Daten werden von Schweizer Banken nun nach und nach digitalisiert.

Damit steigt auch die Gefahr des Daten-Diebstahls. Die Millionen-Beträge, die der deutsche Fiskus in letzter Zeit für geklaute Daten zahlt, machen es für Diebe immer attraktiver, solche Daten illegal zu kopieren und der deutschen Finanzverwaltung anzubieten. Inhaber von Nummernkonten sollten sich also nicht in falscher Sicherheit wiegen.

Juli 2010

„Blitzer“-Fotos verstoßen nicht gegen das Grundgesetz

Fotoaufnahmen von Verkehrssündern durch sogenannte „Blitzer“ verstoßen nicht gegen das Grundgesetz. Ein zu schnell gefahrener Verkehrsteilnehmer wollte mit einer entsprechenden Klage wegen unerlaubten Fotografierens um eine Geldbuße von € 135,00 herumkommen. Er scheiterte jetzt aber in letzter Instanz vor dem Bundesverfassungsgerichts.

Die Richter in Karlsruhe entschieden einstimmig, dass der „Blitzer“ keine Persönlichkeitsrechte verletze. Richtig sei zwar, dass sich der Verkehrssünder nicht mit der Bildaufnahme einverstanden erklärt habe, auf der er als Fahrer identifiziert wurde. Das ungenehmigte Fotografieren sei aber im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit erlaubt. Dabei sei des Weiteren zu berücksichtigen, dass es sich nicht um verdeckte Datenerhebungen handele, sondern nur um Vorgänge, die auf öffentlichen Straßen aufgezeichnet würden und die für Jedermann wahrnehmbar seien. Die Maßnahme ziele zudem nicht auf Unbeteiligte, sondern ausschließlich auf Fahrzeugführer, die selbst Anlass zur Anfertigung von Bildaufnahmen gegeben hätten, da der Verdacht eines bußgeldbewährten Verkehrsverstoßes bestehe.

Verbraucher darf bei Widerruf im Fernabsatz nicht mit Kosten für Hinsendung der Ware belastet werden

Wir hatten in unserer Mandanten-Information aus April diesen Jahres auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu dieser Fragestellung bereits hingewiesen. Der EuGH hatte auf Vorlage des BGH über den Fall eines Versandhandels (Heine) zu entscheiden, der in seinen AGB vorsah, dass der Verbraucher einen pauschalen Versandkostenanteil von € 4,95 trägt, egal ob der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Rahmen des Fernabsatz Gebrauch macht oder nicht.

Der EuGH hatte entschieden, dass die Belastung des Verbrauchers mit den Hinsendekosten im Widerrufsfall dem Ziel des Artikels 6 der Fernabsatz-Richtlinie 97/7/EG zu wider laufe. Auf Grund dieser für die nationalen Gerichte bindenden Auslegung der Fernabsatz-Richtlinie durch den EuGH sind daher die nationalen Gesetze nach Auffassung des BGH richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass dem Verbraucher nach dem Widerruf eines Fernabsatzvertrages ein Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Hinsendekosten zusteht.

Fazit: Der BGH stellt somit jetzt klar, dass ein Verkäufer von Waren im Fernabsatzgeschäft einen Verbraucher nicht mit den Versandkosten für die Hinsendung der Ware an den Verbraucher belasten darf, wenn dieser von seinem Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch macht. Der bisher gängigen Praxis der Versandhandelsunternehmen wird somit durch dieses BGH-Urteil ein Ende gesetzt.